

Cresta, Maximilian

Article — Digitized Version

Die Kosten der Sozialversicherung in Italien

Wirtschaftsdienst

Suggested Citation: Cresta, Maximilian (1952) : Die Kosten der Sozialversicherung in Italien, Wirtschaftsdienst, ISSN 0043-6275, Verlag Weltarchiv, Hamburg, Vol. 32, Iss. 8, pp. 488-490

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/131575>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.

Die Kosten der Sozialversicherung in Italien

Maximilian Cresta, Rom

Das gegenwärtige System der Sozialversicherung in Italien geht in seiner Struktur und seinen Grundgedanken auf den Faschismus, auf die Ordnung und die Zielsetzungen seines Wirtschaftsregimes zurück. Es ist dadurch gekennzeichnet, daß einerseits die Beitragsleistungen — wie wohl in keinem anderen Land — fast ausschließlich von den Arbeitgebern getragen werden, wodurch die Lohnquote und damit die Produktionskosten direkt erhöht werden, und daß andererseits dem Staat de jure oder de facto die Aufgabe zufällt, für die Sozialversicherungsträger im Bedarfsfall einzutreten. Gehörte die Staatsbereitschaft zur Ausfallhaftung gewissermaßen als eine Auswirkung des Totalitarismus zum Komplex des faschistischen Wirtschaftsdenkens, indem öffentliche Mittel überall dort großzügig eingesetzt wurden, wo die privaten Mittel nicht ausreichten, so konnte sich das Nachkriegsitalien bisher einem Nachhilfebedarf nicht verschließen, der sich im Bereich der Sozialversicherung im Gefolge der inflationistischen Entwicklung aus der Diskrepanz zwischen wachsenden Leistungsverpflichtungen und der fortschreitenden Entwertung der Kapitalrücklagen ergibt. Immerhin ist seit der praktischen Stabilisierung der Liraparität das Versicherungsprinzip in den Sozialleistungen — schärfer als in der Zeit zwischen den beiden Weltkriegen — wieder zur Richtschnur genommen worden.

Die Neuregelung ist hinsichtlich jener Sparten, die man als soziale Kapitalversicherung bezeichnen kann, eben erst mit Gesetz vom 4. April 1952 durchgeführt worden. Es erübrigt sich, auf die Einzelheiten der Gesetzesmaterie einzugehen. Der Gesetzgeber hatte sich mit der Entwertung der in der Periode vor 1914 und von 1914 bis 1917 eingezahlten Beiträge, also mit dem Schwund der Vermögensgrundlage auf der einen und mit den bisher durch Staatsbeihilfen mehr als unzulänglich erhöhten Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenrenten auf der anderen Seite auseinanderzusetzen. Den Sozialbestimmungen der italienischen Verfassung wurde nach Möglichkeit Rechnung getragen. Das Gesetz sieht die Aufwertung der im angegebenen Zeitraum entrichteten Beiträge herableitend gestaffelt vom Vierhundertfachen der Einzahlungen vor 1914 bis zum Fünffachen der Beitragszahlungen aus den Jahren 1946 und 1947 vor. Ab 1948 werden die Beiträge als wertbeständig angesehen. Die bisherigen Beiträge für die Ergänzungsfonds — Invaliditäts- und Alterspensionen, Arbeitslosigkeit und Tuberkulose (einschließlich des nunmehr ausfallenden Fonds der „Sozialen Solidarität“) — belasteten den Arbeitgeber mit 14 % der Lohnsumme, den Arbeitnehmer mit 2 % (für Soziale Solidarität). Künftig hat der Arbeitgeber 11,2 %, der Arbeitnehmer 2,4 % (für den Pensionsfonds) einzuzahlen. Da aber gleichzeitig die Höchstgrenze des beitragspflichtigen Einkommens beseitigt wurde, wird sich für die Arbeitgeber — allerdings

auch für die höherbesoldeten Arbeitnehmer — im Durchschnitt eine Erhöhung ihrer Beitragssummen ergeben. Vom Industriellenverband wurde eine Mehrbelastung der Betriebe mit etwa 5 % auf das Mittel der Gehälter und ungefähr 2 % auf den mittleren Lohn errechnet. Der Staat, der bisher den Fonds für „Soziale Solidarität“ mit 25 % des Gesamtbedarfs bedacht hat, wird weiterhin die gleichhohe Quote an den Pensions- (Ausgleichs-) Fonds entrichten. Im übrigen hält das Gesetz hinsichtlich der Anwartschaft auf die soziale Altersrente (Pension) nach wie vor am erreichten sechzigsten Lebensjahr fest (im Falle der Arbeitsleistung bis zum 65. Jahr erfährt die Rente eine entsprechende Erhöhung). Auf Grund der Bestimmungen des Gesetzes hat der Industriellenverband Ermittlungen angestellt, nach denen ein Arbeiter, der einen gleichbleibenden Wochenlohn von 7 200 Lire bezieht, nach 20 Beitragsjahren mit dem erreichten sechzigsten Lebensjahr (oder bei Invalidität) auf eine Jahrespension von 197 600 Lire (zum offiziellen Kurs rund 1 300 DM) Anspruch hat; für einen Beamten mit einem Gehalt von 50 000 Lire im Monat würde die Rente nach 25 Beitragsjahren 332 150 Lire (2 230 DM) jährlich erreichen. Daß der Gesetzgeber trotz der fortschreitenden Erhöhung des Durchschnittsalters der italienischen Bevölkerung auf ein Hinausschieben des sozialen Pensionsanspruches auf das 65. Lebensjahr verzichtet hat, scheint in beschäftigungspolitischen Erwägungen in Anbetracht der Arbeitslosigkeit seinen Grund zu haben.

DIE SOZIALE BELASTUNG DER PRODUKTION

Die unausweichlich gewordene gesetzliche Neuregelung, die im Vorstehenden nur im Wichtigsten angedeutet wurde, kann bei der Behandlung der Frage der italienischen Soziallasten nicht außer Betracht gelassen werden. Sie brachte der Wirtschaft nicht nur keine Verringerung, sondern eine neuerliche, wenn auch nicht stärker ins Gewicht fallende Steigerung des sozialen Gesamtaufwandes. Es wäre wohl versicherungspsychologisch richtiger gewesen, den größeren Anteil dem Arbeitnehmer zuzuweisen. Diese Forderung wird von den Unternehmern, aber auch von den Sozialtheoretikern verfochten. Die Regierung wäre wohl bereit, dieser Forderung zum Zwecke der Produktionskostensenkung nachzugeben, wenn die parteipolitisch bestimmten arbeitspolitischen Verhältnisse derartige Maßnahmen gestatteten. Bisher ist es jedoch nicht einmal möglich gewesen, in den Widersinn des Arbeiterentlassungsverbot eine Bresche zu schlagen, obwohl die Überlegung naheliegend ist, daß keinem Unternehmer zugemutet werden kann, einem zeitweiligen Arbeitskraftmehrbedarf durch Vergrößerung der Betriebsbelegschaft zu entsprechen, solange es ihm verwehrt ist, später durch einen Abbau den Bedarfsausgleich wiederherzustellen. Diese Bestimmung, die trotz ihrer zwangsläufig negativen Wirkung auf den erstarrten Arbeitsmarkt soziale Absichten verfolgt, bewirkt,

daß in unterbeschäftigten Betrieben über die tatsächliche Arbeitsleistung hinausgehende Lohnanteile bezahlt werden müssen. In Wirklichkeit bilden solche unproduktiven Lohnanteile einen in den allgemeinen Produktionskosten nicht erscheinenden Zuschlag zu den Soziallasten des betroffenen Unternehmers. Da Ansprüche auf Arbeiterentlassungen an den Nachweis bestimmter Voraussetzungen (Betriebsbeeinträchtigung, Zahlungsunfähigkeit und dgl.) geknüpft sind und durch die Arbeitsämterhierarchie gegen den Widerstand der Gewerkschaften durchgekämpft werden müssen, bildet heute ein resigniertes Sichabfinden mit dieser Kostenerhöhung die Regel.

Wohl sieht die Gesetzesnovelle einen Beitrag des Arbeitnehmers für den Pensionsintegrationsfonds vor, in den er bisher nichts eingezahlt hat. Da er aber hierfür mit dem — nur geringfügig erhöhten — Prozentsatz vom Lohne herangezogen wird, der ihm bisher für den Solidaritätsfonds abgezogen wurde, während nach wie vor die sonstige soziale Last von den Produktionsbetrieben zu tragen ist (von allen anderen Sparten wird nur für den Hausbaufonds vom Arbeiter ein geringer Beitrag verlangt), wird sich in der Abgabenteilung keine wesentliche Änderung ergeben. Für den Arbeitgeber wird die gesetzliche Herabsetzung seines Pensions-, Invaliditäts-, Arbeitslosigkeits- und Tuberkulose-Beitrages von 14 auf 11,2 % durch die Beseitigung des beitragspflichtigen Höchst Einkommens mehr als wettgemacht. Jedenfalls wird der Effekt des Gesetzes auf die Gesamtsumme der Sozialabgaben erst nach einiger Zeit festgestellt werden können. Vorläufig stehen natürlich nur Angaben aus den letzten Monaten zur Verfügung, die darauf hindeuten, daß die Sozialbelastung zumindest die gleiche bleibt.

ORGANISATION

In dem der OEEC. zum Thema der intereuropäischen Investitionen vorgelegten, von den offiziellen italienischen Stellen ausgearbeiteten Referat ist auch das Sozialsystem Italiens gedrängt behandelt. Die darin angeführten Beitragssätze werden als theoretisch bezeichnet, da sie auf der Grundlage des abgabepflichtigen Maximums von 750 Lire als fiktiven Durchschnittslohn errechnet wurden. Die Zusammenstellung hat aber informativen Wert.

Versicherungszweig	Lohnabgabesatz in %
Invalidität und Alter (Pension)	8,55
Arbeitslosigkeit	4,40
Tuberkulose	2,85
Krankheit	5,00
Arbeitsunfall	3,05
Mutterschutz ¹⁾	0,53
Familienaushilfen	20,50
Lohnergänzungskasse	1,50
Arbeiterhausbau ¹⁾	1,20

¹⁾ Ohne Maximum.

Bisher war der Prozentsatz vom Gesamtlohn um so niedriger, je höher der Durchschnittslohn über die beitragsfreie Höchstgrenze hinausging.

Die italienische Sozialversicherung weist die Krankenversicherung den Krankenkassen, die Unfallversicherung dem „Istituto Nazionale per l'Assicurazione contro gli Infortuni sul Lavoro“ und alle übrigen Sparten dem „Istituto Nazionale della Previdenza Sociale“

INPS. zu. Die Verwaltungskosten belaufen sich gegenwärtig für die Unfallversicherung auf 13 %, für die Krankenversicherung (deren Kassen im „Istituto Nazionale per l'Assicurazione contro le Malattie“ zusammengefaßt sind) auf 15 % (gegen 12 % im Jahre 1948) und für die anderen Zweige im ganzen — dank der Summenhöhe der bei dem Großinstitut einlaufenden Prämien — auf 4,8 % der gesamten Beiträge (einschließlich der Staatshilfen).

Einnahmen- und Ausgabengestaltung der INPS.

1948 — 1950

(in Mill. Lire)

Versicherungszweig	1948	1949	1950 ¹⁾
Invaliditäts-, Pensions- und Hinterbliebenenversicherung			
eingegangene Beiträge (Grund- u. Auffüllungs-Beiträge, Eingänge des Fonds „Soziale Solidarität“, Staatsbeiträge)	76 283,6	94 136,1	98 527,7
Versicherungsleistungen	62 563,4	78 576,5	99 049,2
Arbeitslosenversicherung			
eingegangene Beiträge	23 495,0	37 951,7	29 421,1
Versicherungsleistungen	32 326,5	20 194,0	17 120,9
Tuberkuloseversicherung			
eingegangene Beiträge	16 557,4	23 813,3	30 044,3
Versicherungsleistungen	21 669,5	27 765,2	30 420,6
Familienversicherung			
eingegangene Beiträge	108 505,6	139 428,2	148 605,4
Versicherungsleistungen	108 790,6	130 365,5	136 940,8
Lohnergänzungsversicherung			
eingegangene Beiträge	9 551,6	8 190,5	7 818,8
Versicherungsleistungen	19 285,0	11 107,2	7 575,6
Insgesamt:			
eingegangene Beiträge	224 373,8	280 910,9	298 255,5
Versicherungsleistungen	249 489,7	269 490,6	292 697,8

¹⁾ Die Ziffern für 1950 sind vorläufig.

Zur Arbeitslosenpflichtversicherung ist zu bemerken, daß Arbeiter und Angestellte (Beamte), die stellenlos werden und keinen anderen Verdienst haben, nach Eintragung in das Arbeitslosenregister unterschiedslos für 180 Tage einen Betrag von 227 Lire (zur offiziellen Parität rund 1,50 DM) zuzüglich 80 Lire für jedes abhängige Familienmitglied (etwa 0,55 DM) pro Tag ausgezahlt erhalten. Die Versicherungsleistungen für Tuberkulosekranke umfassen in der Hauptsache die Deckung von Anstaltsbehandlungskosten, die durch diesen gesonderten Versicherungszweig den Krankenkassen abgenommen werden.

LOHNKOSTEN UND SOZIALE BELASTUNG

Die Kosten der Arbeitskraft, die die italienische Industrie in Rechnung zu stellen hat, belaufen sich nach den Durchschnittsermittlungen der Confederazione Generale dell'Industria Italiana (Industrieverband) auf täglich 1 822,42 Lire (Ende Januar 1952 ¹⁾ pro Arbeiter). Die Lohnkosten einschließlich der Sozialabgaben

Mittlere Tageskosten pro Arbeiter

(in Lire)

im Jahresmittel	Durchschnittl. Tageslohn	Urlaub Feiertage	Soziallasten		Durchschnittl. Tageskosten insges.	Index 1938=100
			auf Lohn	auf die Zuwendungen		
1938	18,40	1,01	1,99	0,04	21,44	100
1948	967,—	179,68	292,32	36,35	1 475,35	6876
1949	982,—	182,65	354,52	42,60	1 561,77	7284
1950	1 009,—	187,77	369,86	44,38	1 611,01	7514
1951	1 104,—	205,37	407,26	49,83	1 766,46	8240
1952 Jan.	1 137,—	211,48	421,96	51,98	1 822,42	8500

¹⁾ Zu Vergleichszwecken sei der Exportdollarkurs von 624,90, der Dollarkurs im Freiverkehr von 657 und die DM-Parität von 147,88 Lire (10. Mai 1952) angeführt.

machen somit das Fünfundachtzigfache der Lohnkosten von 1938 aus, während der Index (1938 = 100) für die Lebenshaltungskosten Ende 1951 bei 5 416, der Index der Großhandelspreise bei 5 455 lag. Aufgliederung und Entwicklung der Lohnkosten sind der vorstehenden Übersicht zu entnehmen.

An der Überhöhung des Reallohnes der großen Masse der italienischen gelernten und ungelernten Arbeiter gegenüber dem Vorkriegsstand (die Spezialarbeiter sind zurückgeblieben) und am anhaltenden Auftrieb seit 1948 (nach erreichter Lira-Stabilität) war sicherlich nicht nur der von den Gewerkschaften unablässig ausgeübte Streikdruck, sondern im besonderen das Streben aller Parteien um die Gunst der Arbeiterschaft beteiligt. Es ist nicht abwegig, wenn von einem „politischen Lohnanteil“ gesprochen wird. Andererseits waren die Löhne in Italien vor dem Krieg niedriger als in den Industrieländern Mitteleuropas. Daß auch die sozialen Sicherungen eines fortschreitenden, bisher nur zum Teil erreichten Ausbaus bedurften, ist nicht zu bezweifeln. Allerdings hätte man richtiger und zweckdienlicher gehandelt, wenn man nicht die ganze Last der Sozialabgaben auf den Produktionsprozeß gelegt, sondern die Sozialversicherten mit entsprechender Quote herangezogen hätte. In Amerika wurde den italienischen Industriellen gesagt, daß es im Interesse einer gesunden Produktionspolitik läge, die Arbeiter und Angestellten ausreichend zu entlohnen, ihren Lebensstandard und damit den Güterverbrauch zu heben. Es ist nicht zu bestreiten, daß der Einwand der Amerikaner, die Verteuerung des italienischen Produktionsprozesses sei in erster Linie eine Folge der rückständigen und unrationellen Arbeitstechnik, seine Richtig-

keit hat. Rund achtzig Prozent der italienischen Industriebetriebe sind unzulänglich eingerichtet, und mehr als die Hälfte ihrer maschinellen Ausrüstung wäre erneuerungsbedürftig. Andererseits fehlt in Italien das Kapital und fehlen die Rohstoffe. Seine Industrie ist heute keineswegs in der Lage, Opfer zur Vergrößerung des Inlandsabsatzes zu bringen. Sie ist gezwungen, ihren stärksten Arbeitsimpuls im Export zu suchen. Wie die Verhältnisse liegen, muß sie sich im Wettbewerb auf dem Weltmarkt durch die Höhe ihrer Produktionskosten, durch den Überpreis der eingeführten Rohstoffe wie auch durch die Höhe der Steuern, Löhne und Soziallasten, beeinträchtigt fühlen.

Verteilung der Sozialabgaben Ende Januar 1952

Versicherungszweig	Für Arbeiter (mittlerer Tageslohn 1 137 Lire) tägliche Sozialabgaben		Für Angestellte (mittl. Monatsgehalt 43 136 Lire) monatl. Sozialabgaben	
	in Lire	in % des Lohnes	in Lire	in % des Gehalts
zu Lasten des Arbeitgebers:				
Invaliditäts- u. Altersvers.	59,65	5,246	1 642,80	3,808
Arbeitslosenversicherung	24,68	2,171	643,55	1,492
Tuberkuloseversicherung	24,61	2,164	640,95	1,480
Gebühr	0,22	0,019	5,70	0,013
Krankenvers. u. Muttersch.	74,25	6,530	1 725,44	4,000
Unfallversicherung	45,48	4,000	—	—
Familienversicherung	168,75	14,842	4 387,50	10,171
Lohnergänzungskasse	11,25	0,989	—	—
Angestelltenhilfe	—	—	50,00	0,116
Hausbaufonds	13,07	1,150	496,06	1,150
Gesamtlast	421,96	37,111	9 592,00	22,236
zu Lasten des Arbeitnehmers:				
Angestelltenhilfe	—	—	50,00	0,116
Solidaritätsfonds	15,00	1,319	390,00	0,904
Hausbaufonds	6,48	0,570	245,88	0,570
Gesamtabgaben	21,48	1,889	685,88	1,590

Quelle: Industrieverband, Rom.

Summary: The Cost of Social Insurance in Italy. In its basic conception, the present system of social insurance in Italy can be traced back to the economic ideas of Fascism. The contributions are to be borne almost exclusively by the employers, and only in case of emergency does the State step into the breach for the social insurance organisations. The average burden resting on the concerns has been further aggravated by the new regulations recently promulgated on "social capital insurance" (invalidity and old age pensions etc.). The prohibition to dismiss workers in case of under-employment must also be regarded as a social contribution by the economy. According to a survey conducted by the Federation of Italian Industries, the index of Italian industrial wages has risen far more sharply until 1951 than, say, the cost of living index or the wholesale price index. The employers, but also social scientists demand that, for reasons of insurance psychology, the employees should be apportioned a far greater share of the insurance burden; but the strike pressure exercised by the trade unions, along with the efforts by all political parties to be on good terms with labour, have prevented this so far.

Résumé: Les dépenses pour l'assurance sociale en Italie. En Italie les traits principaux du système des assurances sociales en vigueur remontent sur les buts économiques du fascisme. Les employeurs sont assujettis au total des cotisations, et uniquement en cas de besoin l'Etat intervient en faveur des organes d'assurance sociale. Par la réforme récente de "l'assurance sociale du capital" (pensions d'invalidité et de retraite etc.) les frais encourus par les employeurs ont augmenté encore. La défense de congédier des ouvriers en cas que l'entreprise, faute de commandes, ne travaille pas à pleine capacité représente une autre contribution sociale de la part des entrepreneurs. Les enquêtes poursuivies par l'Association des Industriels Italiens prouvent que l'indice des salaires industriels, jusqu'à 1951, est monté plus fort que l'indice du coût de vie et celui des prix de gros. Selon l'opinion des employeurs de même que des théoriciens les employés devraient participer aux dépenses pour l'assurance sociale, surtout pour des raisons psychologiques. Mais jusqu'à présent les associations syndicales, par leur menace de grève, ainsi que les partis politiques, se disputant la faveur des ouvriers, ont su empêcher une révision pareille.

Resumen: El costo del Seguro Social en Italia. El sistema actual del Seguro Social italiano, en lo que respecta a sus elementos, se fundamenta en los objetivos del fascismo. Las contribuciones están casi exclusivamente a cargo del patrono y solamente en caso de necesidad, el Estado interviene a favor de la entidad aseguradora. Debido a la reciente reorganización del "Seguro de Capital Social" (pensiones de invalidez y vejez etc.) la carga media de las empresas a ido en aumento. También la prohibición de despedir obreros en caso de insuficiente trabajo, debe ser considerada una contribución social de la economía. De acuerdo con las investigaciones de la asociación de industriales italianos, se aumentó el índice de los salarios en la industria italiana hasta 1951 en más alto grado que, por ejemplo, el índice del costo de vida o de los precios al por mayor. No solo los empresarios sino también los teóricos sociales exigen que, por razones psicológicas del Seguro, se asigne al obrero una mayor parte de la carga de Seguro, pero la amenaza de huelga de los sindicatos y la aspiración de todos los partidos políticos a congraciarse con los obreros, han impedido la realización de tal exigencia.